

UNTERHALTUNGSVERBAND
„STREMME / FIENER BRUCH“
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“
Heinigtenweg 14 39307 Genthin

Steinbrecher u. Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Berliner Straße 191
06116 Halle/Saale



Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
60 23 0008 / FSC

(Bei Antwort bitte angeben)
Unser Zeichen
Stn-002/24

Genthin, den 11.01.2024

Betreff: Bebauungsplan „Solarpark Bergzow-Ost“, Gemeinde Elbe Parey

Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 8 (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Stellung zu den oben benannten Verfahren beziehen. In der von Ihnen am 12.12.2023 aufgezeigten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Bergzow-Ost“ befindet sich im nördlichen Bereich das Gewässer 000 000 020 (Fanggraben Bergzow) zweiter Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“.

Daher haben wir bezüglich des Vorhabens folgende Anmerkung:

Nach § 50 Abs. 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) ist ein 5 m breiter Randstreifen am Gewässer zu belassen, wie in der Begründung des Bebauungsplanes (Vorentwurf) unter 2.3.2. beschrieben. Nach § 50 Abs. 2 WG-LSA ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen zu errichten. Hier ist die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Randstreifens sicherzustellen. Daher möchte ich Sie bitten, den 5 m Gewässerrandstreifen bei baulichen Vorhaben freizuhalten.

Weiter haben wir keine Einwände bzw. Anmerkungen zu den oben benannten Vorhaben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer